



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Neues aus Europa Fit für die E-Vergabe

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
Wildau, 18.09.2018



Berlin | Düsseldorf | Hamburg | Frankfurt | Köln | München

Was heißt E-Vergabe

- Im Oberschwellenbereich läuft die Übergangsregelung aus
- bei ab 19.10.2018 begonnenen Vergabeverfahren kann vom Auftraggeber die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten nicht mehr auf dem Postweg verlangt werden



nur noch elektronische Angebotsabgabe möglich

Elektronische Angebotsabgabe

- Registrierung kann verlangt werden
- Normalfall: Übermittlung in Textform nach § 126 BGB mithilfe elektronischer Mittel
- soweit bei erhöhten Sicherheitsanforderungen erforderlich: Übermittlung mit
 1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,
 2. einer qualifizierten elektronischen Signatur,
 3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder
 4. einem qualifizierten elektronischen Siegelkann verlangt werden.
- Ausnahme: es geht nicht (physische Modelle, Testmuster)

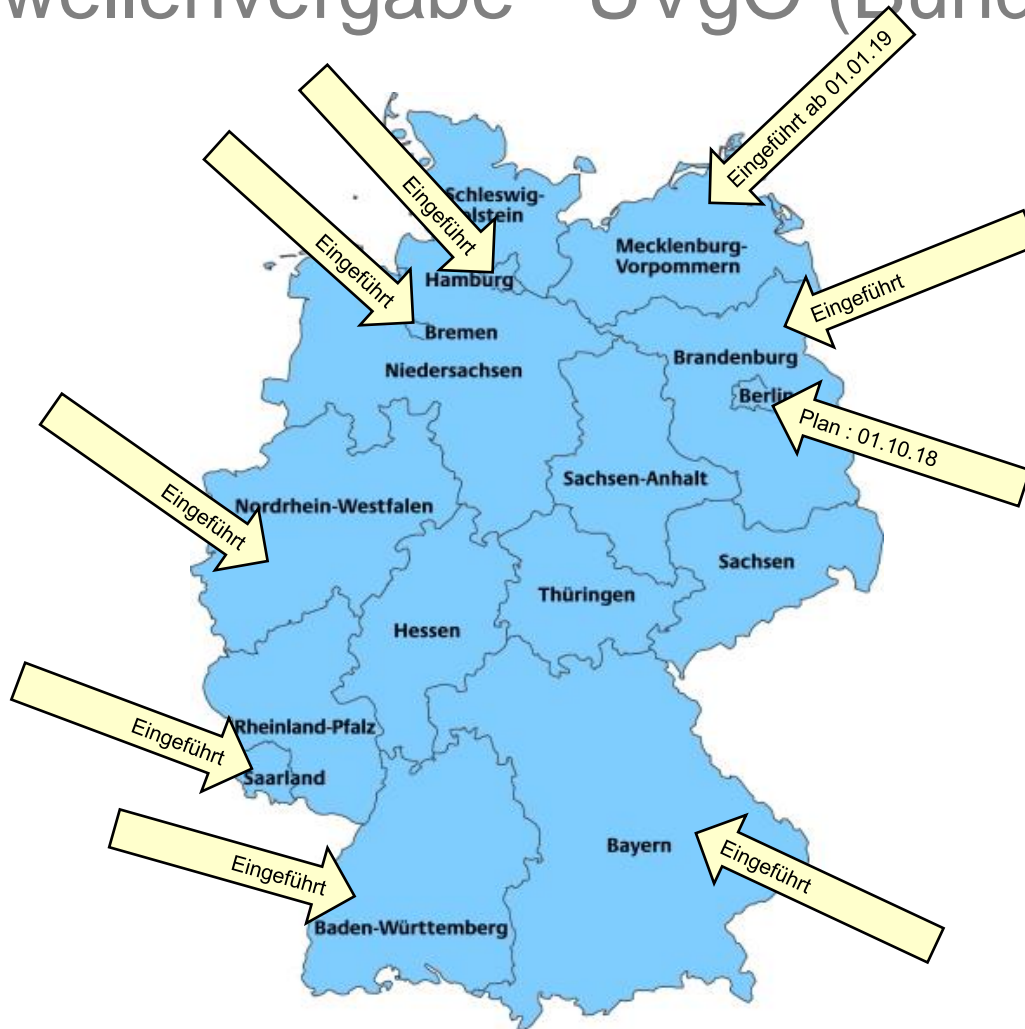
Vorteile und Chancen für Bewerber und Bieter

- Kostenersparnisse
- Zeitersparnisse
- erhöhte Sicherheit und Transparenz
- Korrektur eigener Fehler bis zur letzten Minute möglich
- einmal elektronische Kommunikation – immer elektronische Kommunikation

Nachteile/Risiken für Bewerber und Bieter

- Technisches Equipment erforderlich
- Elektronische Signatur
- Keine Einheitlichkeit/Standardisierung
- Versendungsrisiko bleibt (Stichwort: Datenstau)
- Update-Verpflichtung besteht auch ohne gesonderten Hinweis

Unterschwellenvergabe - UVgO (Bund)



UVgO-Bund in Kraft
gesetzt am 02.09.2017

ab 01.01.2019
Akzeptanz auch
elektronischer
Angebote/Teilnahme-
anträge

ab 01.01.2020 nur noch
elektronisch

Quelle: ABST SH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



LEINEMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE mbB
VERGABERECHT

Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
Friedrichstrasse 185-190
10117 Berlin
Telefon: 030 - 20 64 19 - 0
Telefax: 030 - 20 64 90 - 92
E-Mail: berlin@leinemann-partner.de